

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/8 2007/21/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8

AsylG 2005 §2 Abs1 Z23

AsylG 2005 §8

AVG §68 Abs1

FPG 2005 §50 Abs1

FPG 2005 §50 Abs2

FPG 2005 §51 Abs1

FPG 2005 §51 Abs5

VwRallg

1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute

2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2007 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde des P in K, vertreten durch Dr. Günther Fornara, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 16, dieser vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten vom 3. April 2007, Zl. 2Fr-50/07, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach § 51 Abs. 1 FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde des P in K, vertreten durch Dr. Günther Fornara, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 16, dieser vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten vom 3. April 2007, Zl. 2Fr-50/07, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Paragraph 51, Absatz eins, FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 3. April 2007 wies die belangte Behörde den am 21. Februar 2007 gestellten Antrag des Beschwerdeführers, eines (seit 4. Jänner 2006) mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheirateten Staatsangehörigen von Nigeria, auf Feststellung der Unzulässigkeit seiner Abschiebung nach Nigeria gemäß § 51 Abs. 1 und 2 iVm § 50 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG als unzulässig zurück. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 3. April 2007 wies die belangte Behörde den am 21. Februar 2007 gestellten Antrag des Beschwerdeführers, eines (seit 4. Jänner 2006) mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheirateten Staatsangehörigen von Nigeria, auf Feststellung der Unzulässigkeit seiner Abschiebung nach Nigeria gemäß Paragraph 51, Absatz eins, und 2 in Verbindung mit , Paragraph 50, Absatz eins, und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG als unzulässig zurück.

Begründend führte sie aus, das Bundesasylamt habe mit Bescheid vom 16. Februar 2005 den ersten Asylantrag des Beschwerdeführers (vom 17. August 2004) gemäß § 7 Asylgesetz 1997 abgewiesen und gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Nigeria als zulässig erachtet. Dieser Bescheid sei infolge seiner (nach der Eheschließung erfolgten) Berufungszurückziehung "mit 10.01.2006 in Rechtskraft erwachsen". Begründend führte sie aus, das Bundesasylamt habe mit Bescheid vom 16. Februar 2005 den ersten Asylantrag des Beschwerdeführers (vom 17. August 2004) gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 abgewiesen und gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Nigeria als zulässig erachtet. Dieser Bescheid sei infolge seiner (nach der Eheschließung erfolgten) Berufungszurückziehung "mit 10.01.2006 in Rechtskraft erwachsen".

Am 2. Februar 2007 habe der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dieser sei mit Bescheid vom 22. Februar 2007 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 Asylgesetz 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen worden. (Infolge Erhebung einer Berufung durch den Beschwerdeführer ist dieser Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen. Nach seiner Aufhebung durch den unabhängigen Bundesasylsenat wurde das Asylverfahren des Beschwerdeführers nach dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten am 21. Juni 2007 zugelassen.) Am 2. Februar 2007 habe der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dieser sei mit Bescheid vom 22. Februar 2007 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Asylgesetz 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen worden. (Infolge Erhebung einer Berufung durch den Beschwerdeführer ist dieser Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen. Nach seiner Aufhebung durch den unabhängigen Bundesasylsenat wurde das Asylverfahren des Beschwerdeführers nach dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten am 21. Juni 2007 zugelassen.)

Die Unzulässigkeit des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages folge aus dem Fehlen einer von der Fremdenpolizeibehörde getroffenen Entscheidung nach § 51 Abs. 1 FPG, die abgeändert werden könnte. Es liege daher kein Anwendungsfall des § 51 Abs. 5 FPG vor. Auch sei kein Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes iSd § 51 Abs. 2 FPG anhängig, das Voraussetzung für die Stellung des vom Beschwerdeführer eingebrachten Antrages sei. Die Unzulässigkeit des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages folge aus dem Fehlen einer von der Fremdenpolizeibehörde getroffenen Entscheidung nach Paragraph 51, Absatz eins, FPG, die abgeändert werden könnte. Es liege daher kein Anwendungsfall des Paragraph 51, Absatz 5, FPG vor. Auch sei kein Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes iSd Paragraph 51, Absatz 2, FPG anhängig, das Voraussetzung für die Stellung des vom Beschwerdeführer eingebrachten Antrages sei.

Dazu komme, dass das Bundesasylamt im erwähnten Bescheid vom 22. Februar 2007 festgestellt habe, dass sich die den Beschwerdeführer betreffende "allgemeine maßgebliche Lage im Herkunftsland nicht geändert habe" und "im neuerlichen Asylverfahren kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden könne". Von einer wesentlichen Änderung iSd § 68 AVG seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens könne daher nicht die Rede sein, zumal der Beschwerdeführer lediglich eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitslage in Nigeria abgegeben habe und keine stichhaltigen Gründe für eine Bedrohung seiner Person habe schildern können. Der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria sei daher zurückzuweisen gewesen. Dazu komme, dass das Bundesasylamt im erwähnten Bescheid vom 22. Februar 2007 festgestellt habe, dass sich die den Beschwerdeführer betreffende "allgemeine maßgebliche Lage im Herkunftsland nicht geändert habe" und "im neuerlichen Asylverfahren kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden könne". Von einer wesentlichen Änderung iSd Paragraph 68, AVG seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens könne daher nicht die Rede sein, zumal der Beschwerdeführer lediglich eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitslage in Nigeria abgegeben habe und keine stichhaltigen Gründe für eine Bedrohung seiner Person habe schildern können. Der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria sei daher zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

§ 50 Abs. 1 und 2 FPG lauten: Paragraph 50, Absatz eins und 2 FPG lauten:

"Refoulementverbot

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 50. (1) Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Paragraph 50, (1) Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005)."(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005)."

§ 51 Abs. 1 FPG lautet: Paragraph 51, Absatz eins, FPG lautet:

"Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung

in einen bestimmten Staat

§ 51. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Fremdenpolizeibehörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 50 Abs. 1 oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat die Entscheidung einer Asylbehörde vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht."Paragraph 51, (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Fremdenpolizeibehörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß Paragraph 50, Absatz eins, oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat die Entscheidung einer Asylbehörde vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht."

Der belangten Behörde ist zunächst zuzustimmen, dass ein bei der Fremdenpolizeibehörde eingebrachter Antrag auf Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 FPG nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn insoweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung der Asylbehörden nach § 8 Asylgesetz 1997 vorliegt. Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass den Fremdenpolizeibehörden die Kompetenz zur Abänderung eines "negativen" Ausspruches der Asylbehörde nach § 8 Asylgesetz 1997 zusteht, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 13. Februar 2007, Zl. 2006/18/0377, und vom 13. November 2007, Zl. 2006/18/0494, jeweils mwN).Der belangten Behörde ist zunächst zuzustimmen, dass ein bei der Fremdenpolizeibehörde eingebrachter Antrag auf Feststellung gemäß Paragraph 51, Absatz eins, FPG nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn insoweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung der Asylbehörden nach Paragraph 8, Asylgesetz 1997 vorliegt. Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass den Fremdenpolizeibehörden die Kompetenz zur Abänderung eines "negativen" Ausspruches der Asylbehörde nach Paragraph 8, Asylgesetz 1997 zusteht, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 13. Februar 2007, Zl. 2006/18/0377, und vom 13. November 2007, Zl. 2006/18/0494, jeweils mwN).

Dabei folgte der Verwaltungsgerichtshof der zum Fremdengesetz 1997 - FrG entwickelten Judikatur, die im Wesentlichen auf das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2002, Zl. 2001/01/0256, zurückgeht. In diesem Erkenntnis wurde die besagte Kompetenz der Fremdenpolizeibehörde aus einer analogen Anwendung des § 75 Abs. 5 FrG abgeleitet, weil keine ausdrückliche Regelung bestand, wie vorzugehen sei, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt nach einer "negativen" Entscheidung der Asylbehörden nach § 8 Asylgesetz 1997 wesentlich geändert hat. Dabei folgte der Verwaltungsgerichtshof der zum Fremdengesetz 1997 - FrG entwickelten Judikatur, die im Wesentlichen auf das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2002, Zl. 2001/01/0256, zurückgeht. In diesem Erkenntnis wurde die besagte

Kompetenz der Fremdenpolizeibehörde aus einer analogen Anwendung des Paragraph 75, Absatz 5, FrG abgeleitet, weil keine ausdrückliche Regelung bestand, wie vorzugehen sei, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt nach einer "negativen" Entscheidung der Asylbehörden nach Paragraph 8, Asylgesetz 1997 wesentlich geändert hat.

Es fehlt jedoch an der für die genannte Analogie wesentlichen vergleichbaren Ausgangssituation und Interessenlage, wenn der Beschwerdeführer bereits davor - wie im vorliegenden Fall mit Eingabe vom 2. Februar 2007 - neuerlich einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt hatte, über den im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht rechtskräftig entschieden worden war. Wie im hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, Zl. 2008/01/0344, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, näher dargestellt wurde, sind im Fall der Stellung von Folgeanträgen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 23 Asylgesetz 2005 die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den - fallbezogen wesentlichen - subsidiären Schutzstatus des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen, zumal nur sie in der Lage sind, Asylwerbern den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und ihnen damit eine weiter gehende Position einzuräumen als das durch eine bloße Feststellungsentscheidung nach § 51 Abs. 1 FPG erfolgen könnte. § 8 Abs. 1 AsylG 2005 sieht die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten vor, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur (genannten) Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es fehlt jedoch an der für die genannte Analogie wesentlichen vergleichbaren Ausgangssituation und Interessenlage, wenn der Beschwerdeführer bereits davor - wie im vorliegenden Fall mit Eingabe vom 2. Februar 2007 - neuerlich einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt hatte, über den im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht rechtskräftig entschieden worden war. Wie im hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, Zl. 2008/01/0344, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, näher dargestellt wurde, sind im Fall der Stellung von Folgeanträgen im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, Asylgesetz 2005 die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den - fallbezogen wesentlichen - subsidiären Schutzstatus des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen, zumal nur sie in der Lage sind, Asylwerbern den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und ihnen damit eine weiter gehende Position einzuräumen als das durch eine bloße Feststellungsentscheidung nach Paragraph 51, Absatz eins, FPG erfolgen könnte. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 sieht die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten vor, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur (genannten) Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Daraus folgt, dass in Konstellationen wie der vorliegenden auch kein Bedürfnis mehr besteht, im Wege der Analogie eine Kompetenz der Fremdenpolizeibehörden zur Abänderung eines Ausspruches der Asylbehörde über die Zulässigkeit der Abschiebung zu begründen.

Nach dem Gesagten ist daher die zurückweisende Entscheidung durch die belangte Behörde im Ergebnis nicht zu beanstanden, sodass die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Nach dem Gesagten ist daher die zurückweisende Entscheidung durch die belangte Behörde im Ergebnis nicht zu beanstanden, sodass die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 8. Juli 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007210313.X00

Im RIS seit

14.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at